

Tanz-Sport-Club Nentershausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Nentershausen e.V.“
2. Der Sitz des Vereines ist Nentershausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Tanz-Sport-Club Nentershausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassischer Gesichtspunkte seiner Mitglieder, auf gemeinnütziger Grundlage zur Pflege des Sports und der Kultur beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einzig mögliche zulässige Ausnahmen bilden die Entlohnung von Trainern und Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten mit Privat-PKW. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Nentershausen zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

§ 7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die bereit ist, die Bestimmungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anerkennt, kann Mitglied werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Aufnahmesuchende in der nächsten Generalversammlung Berufung einlegen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen (30.06. oder 31.12.). Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form bis vier Wochen vor Ende des Halbjahres (31.05. oder 30.11.) an den Vorstand zu richten. Dem Austritt kann nur stattgegeben werden, sofern das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben wurde.

6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn eine Vereinsschädigung (gleich in welcher Form) nachgewiesen wird oder der Beitrag ein Jahr nicht entrichtet wurde.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht oder bei männlichen das 63. und bei weiblichen das 60. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragszahlung. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens zehnjährige Vereinszugehörigkeit.

§ 10 Mitgliederbeitrag und Haftung

1. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der wie folgt gestaffelt ist:

Einzelbeitrag für ein aktives Mitglied aus einer Familie bis 18 Jahre
24,00 € je Halbjahr

Einzelbeitrag für ein aktives Mitglied aus einer Familie ab 18 Jahre
36,00 € je Halbjahr

Einzelbeitrag für ein passives Mitglied aus einer Familie
24,00 € je Halbjahr

Beitrag für zwei Mitglieder einer Familie, die in häuslicher Gemeinschaft leben
45,00 € je Halbjahr

Beitrag für drei und mehr Mitglieder einer Familie, die in häuslicher Gemeinschaft leben
60,00 € je Halbjahr.

2. Es werden von jedem aktiven Mitglied Aufnahmegebühren in Höhe von 25,00 € erhoben, die bei Eintritt sofort fällig sind. Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2019 eintreten, verbleibt es bei der alten Regelung, dass die zweite Hälfte der Aufnahmegebühr in Höhe von 12,50€ bei Einschulung fällig wird. Grundsätzlich erfolgt bei einem Austritt des Mitgliedes keine Rückzahlung der Aufnahmegebühren.

3. Jedes Mitglied haftet dem Verein für Schäden, die durch sein satzungswidriges Verhalten entstehen.

4. Alle Mitglieder sind gegen Schäden, die während der Fahrt zum Training oder Veranstaltungen, während des Trainings, Vereinsveranstaltungen oder während einer Tätigkeit für den Verein entstehen, versichert.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Jedes Mitglied ist daher berechtigt an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben des Stimmrechts mitzuwirken (Einschränkungen siehe Punkt 2).

2. Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Jedes Vereinsmitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr ist wählbar. Ein Mitglied kann jedoch als Jugendvertreter in den Vorstand gewählt werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Den Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Angelegenheiten Folge zu leisten.

3. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

4. Beschädigungen von Vereinseigentum durch Dritte sind zu verhindern und zu unterbinden.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Zusammenkunft der Mitglieder zur Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten. Sie muss bis 30.04. des Folgejahres abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur.

2. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

3. Ablauf der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Wahlleiters
- f) Neuwahlen des Vorstandes (nur bei Ablauf seiner Amtszeit)
- g) Neuwahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Neuanträge

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung muss ein Protokoll gefertigt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Personen: einem Kassierer, einem Schriftführer, einem Jugendvertreter und 2 Beisitzer.

2. Alle 5 Personen gelten als geschäftsführender Vorstand und sind im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es handeln immer zwei gemeinschaftlich, Ausnahme: Im Bereich Finanzen ist der Kassierer berechtigt, alleine die Dinge des täglichen Vereinsbedarfs, wie Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen zu tätigen, alles weitere Bedarf der Doppelunterschrift.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Beschlüsse des Vereins werden gemeinschaftlich im Vorstand besprochen und durchgeführt. Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzung, sowie Tagesordnung werden gemeinsam bestimmt. Generalversammlung, sowie Vorstandssitzungen werden gemeinsam geleitet.

5. Der Schriftführer führt die Korrespondenz und Protokolle ordnungsgemäß.

6. Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Mitgliederlisten ordnungsgemäß. Die Finanzlage muss durch eine sorgsame Kassenführung und übersichtliche Buchführung offenkundig sein.

7. Der Vorstand stellt die Richtlinien der Vereinsarbeit auf.

8. Wenigstens 6 Mal im Jahr muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

9. Beschlüsse sind grundsätzlich in der Vorstandssitzung herbeizuführen.

§ 15 Wahlen, Abstimmungen

1. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird kein Widerspruch erhoben, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.

2. Gewählt wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es gilt die einfache Mehrheit.

3. Satzungsänderungen und außerordentliche Neuwahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der VG Montabaur unter Angabe des Versammlungsgrundes einzuladen ist, erfolgen, wenn min. $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung dafür stimmen.

2. Soweit das Vermögen des Vereins aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen), sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung und Auslegung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften des BGB über die rechtsfähigen Vereine heranzuziehen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäßen einberufenen Generalversammlung am 26.01.1989 beschlossen. In der vorliegenden Form wurde sie aufgrund einer Änderung am 30.04.2024 von der Generalversammlung beschlossen. Das Abstimmungsprotokoll ist vorhanden und hinterlegt.

Nentershausen 30.04.2024